

## **Grundsätze zu Aufgaben und Verfahren der Qualitätssicherung in der Stiftung DGIA**

Nach § 6 Absatz 3 Satz 5 des DGIA-Gesetzes überwacht der Stiftungsrat die „Tätigkeit der Einrichtungen und der anderen Organe der Stiftung und veranlasst die Evaluation der Institute“. Die Grundsätze der Evaluation werden in der Satzung der DGIA detailliert aufgeführt. Zur Gewährleistung eines wissenschaftsadäquaten und transparenten Verfahrens der Qualitätssicherung hat der Stiftungsrat auf seiner Sitzung am 26. November 2009 Grundsätze<sup>1</sup> zu Aufgaben und Verfahren beschlossen:

### **1. Grundlagen der Qualitätssicherung**

Der Stiftungsrat der Stiftung DGIA veranlasst in einem Turnus von in der Regel sieben Jahren die externe Evaluation der Auslandsinstitute. Zeitlich dazwischen liegende Perspektivberichte durch die jeweiligen Wissenschaftlichen Beiräte der Institute sollen einerseits der Information und Erörterung des Stiftungsrats dienen und andererseits gewährleisten, dass sich die Institute in der Zwischenzeit weiterer Expertise zur Qualitätssicherung bedienen und damit auf die externe Begutachtung vorbereiten können. Innerhalb der regulären Evaluationsperiode wird mindestens ein Perspektivbericht erstellt.

Die Evaluationen der Institute der Stiftung DGIA liegen in der Verantwortung des Stiftungsrats. Seine Stellungnahmen beruhen auf der Selbstdarstellung des Instituts (Anlage A), dem Bewertungsbericht der externen Kommission (Anlage B) und der Stellungnahme des Instituts zum Bewertungsbericht (Anlage C). Der Stiftungsrat setzt Kommissionen ein, die seine Beschlüsse und Stellungnahmen vorbereiten. Stiftungsrat und Kommissionen werden von der gemeinsamen Geschäftsstelle unterstützt, die das Verfahren der Qualitätssicherung, das die Evaluationen wie auch die Erstellung der Perspektivberichte durch die einzelnen Beiräte einschließt, organisiert und koordiniert. Bewertet werden in der Regel die letzten sieben Jahre.

---

<sup>1</sup> Einer Empfehlung des Wissenschaftsrats vom 9. November 2007 folgend orientieren sich die Grundsätze zur Qualitätssicherung der Stiftung DGIA an den Kriterien der Leibniz-Gemeinschaft (vgl. <http://www.wgl.de/?nid=evqu&nidap=&print=0>).

## 2. Evaluationstermin

Die gegenwärtig zehn Institute der Stiftung DGIA werden innerhalb von sieben Jahre evaluiert. Der Turnus beginnt im Jahr 2011.

|      |      |
|------|------|
| 2011 | 1    |
| 2012 | 2, 3 |
| 2013 | 4    |
| 2014 | 5, 6 |
| 2015 | 7    |
| 2016 | 8, 9 |
| 2017 | 10   |
| 2018 | 1    |

Nach Anhörung der Direktionsversammlung, die sich mit der Versammlung der Beiratsvorsitzenden abstimmt, bestimmt der Stiftungsrat die zu evaluierenden Institute spätestens auf der letzten Sitzung des Jahres für das übernächste Kalenderjahr. Die Geschäftsstelle unterrichtet den Direktor des betroffenen Instituts über die anstehenden Evaluationen und über den Ablauf des Evaluierungsverfahrens. Sie legt den Termin der Begehung in Abstimmung mit dem Institut und dem Vorsitzenden der Kommission fest.

Der Ablauf der Begutachtung ist so zu planen, dass die Ergebnisse zwei Monate vor dem Zeitpunkt vorliegen, zu dem der Stiftungsrat darüber berät.

## 3. Informationsgespräch

Auf Wunsch des Instituts besucht ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle das Institut, um die Grundsätze des Evaluierungsverfahrens und den Ablauf der Begehung zu erläutern. Die Institute können eine Beratung sowie Unterstützung bei der Aufbereitung von Unterlagen durch die Geschäftsstelle in Anspruch nehmen.

## 4. Mitglieder der Evaluationskommission

Der Stiftungsrat beruft bis zu neun stimmberechtigte Mitglieder der Evaluationskommission. Die stimmberechtigten Mitglieder sollen das wissenschaftliche Spektrum des jeweiligen Instituts widerspiegeln, jedoch soll mindestens ein Mitglied einem anderen in der Stiftung vertretenen Fach angehören. Es sollen Wissenschaftler aus dem Gastland, aus Hochschulen und aus außeruniversitären Einrichtungen vertreten sein. Außer zur Abschlussbesprechung (Ziff. 8) soll ein von dem Institut benannter Vertreter des Wissenschaftlichen Beirats und kann ein Vertreter der Direktionsversammlung ohne Stimmrecht zu den Beratungen der Kommission eingeladen werden.

Zu Beginn des Berufungsverfahrens übermittelt das Institut der Geschäftsstelle eine Liste der Fachgebiete, die nach Ansicht des Instituts abgedeckt werden sollen. Die Geschäftsstelle bittet anhand dieser Liste, die vom Stiftungsratsvorsitzenden mit Anmerkungen versehen werden kann, die im Stiftungsrat vertretenen Wissenschaftseinrichtungen (DFG, MPG, AvH und WGL) und der jeweiligen Fachverbände (§ 12 HVO) um Vorschläge für acht Plätze und danach das Institut um Vorschläge für den neunten Platz. Dabei erhält das Institut Gelegenheit, schriftlich Einwände gegen die einzelnen Vorschläge der Wissenschaftseinrichtungen zu erheben. Einwände müssen begründet werden, wobei als zulässige Gründe die Nichtabdeckung der Fachgebiete des Instituts durch einzelne Vorschläge und die Besorgnis der Befangenheit gelten. Über die Berücksichtigung der Einwände entscheidet der Stiftungsrat. Für die Berufung der Wissenschaftlichen Kommissionsmitglieder müssen dem Stiftungsrat mehr Vorschläge vorliegen, als Kommissionsplätze zur Verfügung stehen. Stifterverband und BMBF benennen je ein beratendes Mitglied.

Die Geschäftsstelle legt die Vorschläge einschließlich der Angaben zu möglichen Befangenheitsgründen dem Stiftungsrat zur Entscheidung vor. Dieser wählt die Mitglieder, setzt die Kommission ein und wählt auf Vorschlag des Stiftungsratsvorsitzenden den Vorsitzenden der Kommission.

Der Stiftungsratsvorsitzende lädt die neu gewählten Personen zur Mitarbeit in der Evaluierungskommission ein und bittet sie unter Verweis auf die für das Evaluierungsverfahren der Stiftung DGIA geltenden Grundsätze zur Befangenheit (Anlage 1), die an die Kriterien der DFG angelehnt sind, mögliche Befangenheitsgründe darzulegen.

Den Mitgliedern der Kommission werden mit dem Einladungsschreiben Informationen zum Profil der Stiftung DGIA und zu den Besonderheiten ihrer Institute übersandt.

## **5. Kooperationspartner**

Das Institut übermittelt der Geschäftsstelle Vorschläge für Kooperationspartner, die zu einer Befragung im Rahmen der Begehung des Instituts eingeladen werden sollen. Die Entscheidung über die Anzahl der einzuladenden Kooperationspartner trifft der jeweilige Vorsitzende der Kommission unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen dem zeitlichen und finanziellen Aufwand und dem zu erwartenden Informationsgewinn. Dabei soll die Zahl von drei Kooperationspartnern nicht überschritten werden.

## **6. Unterlagen**

Zur Vorbereitung der Begehung durch die Kommission legt das Institut eine Selbstdarstellung vor, aus der sich eine Beantwortung des als Anlage 2 beigefügten Fragenrasters ergibt. Die Selbstdarstellung wird der Geschäftsstelle spätestens zwei Monate vor der Begehung des Instituts übermittelt.

## **7. Tagesordnung für die Begehung des Instituts**

Für die Begehung des Instituts im Rahmen der Evaluation erarbeitet die Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Institut den Entwurf einer Tagesordnung. Über den Entwurf entscheidet der Vorsitzende der Kommission. Die Kommission kann während der Begehung Änderungen der Tagesordnung beschließen.

## **8. Begehung des Instituts**

Zu Beginn der Begehung findet eine Vorbesprechung der Kommission statt. Der Vorsitzende informiert die Kommission mit Unterstützung durch den Geschäftsführer über das Evaluierungsverfahren der Stiftung DGIA, die anzuwendenden Kriterien (Anlage 3), die für das jeweilige Institut geltenden Besonderheiten und die Aufgaben der Kommissionsmitglieder in diesem Verfahren. Der Vorsitzende weist die Mitglieder der Kommission auf die Vertraulichkeit des Verfahrens hin und bittet sie, sich zu möglichen Gründen der Befangenheit zu erklären. Auf der Grundlage der vom Institut eingereichten schriftlichen Unterlagen erfolgt anschließend eine erste Aussprache der Kommission, die insbesondere der Sammlung von Fragen an das Institut dient.

Falls während der Begehung mögliche Befangenheitsgründe bekannt werden, die zuvor weder von dem betreffenden Gutachter noch vom Institut offen gelegt wurden, entscheidet der Vorsitzende der Kommission über die weitere Beteiligung des betreffenden Gutachters am Evaluierungsverfahren.

Der Vorsitzende nimmt eine Zuordnung der Mitglieder der Kommission auf die Abteilungen bzw. Arbeitsschwerpunkte des Instituts vor. Die Mitglieder der Kommission besuchen die ihnen zugeordneten Bereiche während der Begehung. Falls auf Wunsch der Kommission während der Begehung zusätzliche schriftliche Informationen von dem Institut angefordert werden, müssen diese spätestens eine Woche nach der Begehung des Instituts der Geschäftsstelle vorliegen, die sie umgehend an die Kommission weiterleitet.

Aufgabe des Geschäftsführers ist es, über die Ordnungsgemäßheit des Verfahrens zu wachen und am Ende der Begehung dazu Stellung zu nehmen. Aufgabe des Vertreters des Beirates ist es, über die Arbeit des Beirates seit der letzten Evaluation zu informieren und aus der Sicht eines externen Wissenschaftlers über die Entwicklung des Instituts zu berichten.

Am Ende der Begehung findet eine Abschlussbesprechung der Kommission statt, in der auch den Gästen nach Ziff. 4 Gelegenheit gegeben wird, ihre Einschätzung der Evaluation darzulegen. Im Anschluss daran formulieren die stimmberechtigten Mitglieder der Kommission die Kernpunkte der Bewertung und die wichtigsten Empfehlungen.

Nach Beendigung der Begehung gibt der Vorsitzende der Kommission dem Direktor des Instituts eine erste Einschätzung über den Verlauf der Begehung. Er soll dabei vom Geschäftsführer begleitet werden.

Ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle führt über alle Gespräche der Kommission intern Protokoll (als Grundlage für die Erstellung des Entwurfs des Bewertungsberichts). Ausgenommen sind Gespräche, die während der Besichtigung einzelner Abteilungen von Teilen der Kommission parallel geführt werden.

### **9. Einspruch des Instituts**

Falls das Institut Zweifel am ordnungsgemäßen Ablauf der Begehung hat, kann es innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Begehung schriftlich bei der Geschäftsstelle Einspruch erheben. Die Geschäftsstelle übermittelt den Einspruch dem Vorsitzenden der Kommission und dem Vorsitzenden des Stiftungsrats, die gemeinsam über dessen Berücksichtigung entscheiden.

### **10. Protokoll und Bewertungsbericht**

Die Geschäftsstelle erstellt nach der Begehung den Entwurf des Bewertungsberichts. Der Bewertungsbericht wird zunächst mit dem Vorsitzenden und anschließend mit den übrigen stimmberechtigten Mitgliedern der Kommission abgestimmt. Änderungsvorschläge werden von der Geschäftsstelle dokumentiert in den Bewertungsbericht eingearbeitet. Der Bewertungsbericht wird in einer weiteren Runde mit den stimmberechtigten Mitgliedern der Kommission abgestimmt. Er ist verabschiedet, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder der Kommission ihm zugestimmt haben.

Bei einem Dissens unter den stimmberechtigten Mitgliedern der Kommission erfolgt eine Moderation durch den Vorsitzenden des Stiftungsrats. Falls erforderlich, kann dieser eine weitere Sitzung der Kommission einberufen. Kommt keine Einigung zustande, werden im Bewertungsbericht die Positionen der Mehrheit und der Minderheit bzw. die abweichenden Voten einzelner Gutachter wiedergegeben. Beratende Mitglieder und Gäste können abweichende Positionen beifügen.

Nach der Verabschiedung durch die Kommission kann der Bewertungsbericht inhaltlich nur in Ausnahmefällen geändert werden (siehe Ziff. 12). Jede inhaltliche Änderung bedarf einer erneuten Zustimmung durch alle stimmberechtigten Mitglieder der Kommission.

Der Vorsitzende der Kommission trägt die Verantwortung für den Inhalt des Bewertungsberichtes und zusammen mit dem Geschäftsführer auch für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens.

Als Zustimmung der stimmberechtigten Mitglieder der Kommission im Sinne der vorstehenden Regelungen gilt auch die ausbleibende Reaktion innerhalb einer Frist, die mindestens

drei Wochen betragen soll, wobei eine Woche vor Ablauf der Frist eine schriftliche Erinnerung, für die eine Email genügt, erfolgt sein muss. Darauf wird bei der Übersendung des ersten Entwurfs des Bewertungsberichts noch einmal gesondert hingewiesen.

Der Bewertungsbericht enthält keine über die Stellungnahme hinausgehende Empfehlung.

### **11. Stellungnahme des Instituts zum Bewertungsbericht**

Die Geschäftsstelle sendet den verabschiedeten Bewertungsbericht spätestens sechs Wochen vor der Sitzung des Stiftungsrats, auf der die Evaluation des Instituts behandelt werden soll, an das Institut. Der Bewertungsbericht wird dem Direktor des Instituts vertraulich zur Verfügung gestellt; eine Weitergabe an den Wissenschaftlichen Beirat durch den Direktor ist zulässig. Die Vertraulichkeit gilt für alle Beteiligten so lange, bis der Bewertungsbericht als Teil der Stellungnahme des Stiftungsrats von der Stiftung DGIA veröffentlicht wurde.

Das Institut kann innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Bewertungsberichts beim Institutsdirektor schriftlich bei der Geschäftsstelle Stellung dazu nehmen. Ist eine Stellungnahme bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangen, behandelt der Stiftungsrat den Bewertungsbericht ohne Berücksichtigung einer Stellungnahme des Instituts.

Die Institutsstellungnahme zum Bewertungsbericht wird als Anlage Teil der Stellungnahme des Stiftungsrats.

### **12. Einspruch des Instituts**

Der Bewertungsbericht der Kommission wird nach seiner Verabschiedung nicht mehr inhaltlich geändert. In besonderen Ausnahmefällen kann das Institut jedoch durch Erheben eines Einspruchs bei der Geschäftsstelle eine nochmalige Befassung der Kommission beantragen. Ein Einspruch ist schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Bewertungsberichts von der Leitung des Instituts zu erheben und zu begründen. Er ist nur in den nachfolgend genannten Fällen statthaft:

- Der Bewertungsbericht ist unter Verletzung der Verfahrensgrundsätze dieses Dokuments zustande gekommen.
- Der Bewertungsbericht enthält einen unrichtigen oder unvollständigen Sachverhalt.

Eine Verletzung von Verfahrensgrundsätzen hinsichtlich der Befangenheit von Gutachtern oder Nichtabdeckung der Fachgebiete des Instituts kann von diesem nur im Einspruchsverfahren nach Ziff. 4 oder, bei Bekanntwerden von möglichen Befangenheitsgründen erst bei der Begehung des Instituts, im Einspruchsverfahren nach Ziff. 9 gerügt werden.

Die Geschäftsstelle übermittelt den Einspruch dem Vorsitzenden der Kommission und des Stiftungsrats, die gemeinsam über dessen Statthaftigkeit und Berücksichtigung entscheiden.

Ist ein Einspruch statthaft und begründet, macht dies eine erneute Befassung und Verabschiedung des Bewertungsberichts durch die Kommission erforderlich. Dieser Bewertungs-

bericht ist gem. Ziff. 11 Satz 1 und 2 erneut durch die Geschäftsstelle weiterzuleiten. Innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Bewertungsberichts bzw. einer Mitteilung darüber, dass der Einspruch unstatthaft oder unbegründet ist, hat das Institut die Möglichkeit zur abschließenden Stellungnahme gem. Ziff. 11 Abs. 2.

### **13. Stiftungsratssitzung**

Die Mitglieder und ständigen Gäste des Stiftungsrats erhalten in der Regel spätestens zwei Wochen vor der Sitzung Selbstdarstellung des Instituts, Bewertungsbericht und Stellungnahme des Instituts. Der Stiftungsratsvorsitzende erhält zusätzlich die Protokolle der Begehung des Instituts, soweit diese nach Ziff. 8 erstellt wurden.

Der Bewertungsbericht wird von dem Vorsitzenden der Kommission auf der Sitzung des Stiftungsrats vorgestellt. Der Stiftungsrat gibt unter Würdigung aller Aspekte und Voten eine Stellungnahme ab.

Der Vorsitzende des Stiftungsrats informiert im Anschluss an die Sitzung den Direktor des Instituts über das Ergebnis der Stellungnahme. Die Geschäftsstelle versendet die Stellungnahme mit Anlagen an das Institut und an das BMBF. Anschließend wird die Stellungnahme mit Anlagen auf den Internet-Seiten der Stiftung DGIA veröffentlicht.

### **14. Vertraulichkeit**

Die Mitglieder und Gäste von Kommission und Stiftungsrat sowie die Beschäftigten der Stiftung DGIA sind zur Vertraulichkeit in Bezug auf die Inhalte der Evaluierungsverfahren verpflichtet. Insbesondere ist es unzulässig, Protokolle, Bewertungsberichte und Stellungnahmen ganz oder in Auszügen an Personen weiterzugeben, die nicht gemäß den in diesem Dokument getroffenen Regelungen zur Einsichtnahme berechtigt sind, oder solchen nicht berechtigten Personen Auskünfte über Inhalte der Evaluation zu erteilen.

Anfragen der Presse nach Inhalten oder Ergebnissen der Evaluation werden vor Verabschiedung der Stellungnahme des Stiftungsrats von allen am Evaluierungsverfahren Beteiligten mit Verweis auf die Vertraulichkeit des Verfahrens zurückgewiesen bzw. an die Geschäftsstelle weitergeleitet, die Auskünfte zu Verfahrensfragen erteilen kann.

### **15. Fristen**

Die Regelzeiträume für die einzelnen Schritte des Evaluierungsverfahrens, insofern sie nicht in diesem Dokument festgelegt werden, ergeben sich aus dem Ablaufdiagramm, das als Anlage 4 diesem Dokument beigelegt ist.